



Vereinsatzung

17.09.1998

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz	2
§2 Zugehörigkeit	2
§3 Ziele des Vereins	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§6 Die Gremien des Vereins	3
§7 Die Vollversammlung des Vereins	4
§8 Der Vorstand	4
§9 Berichtigung bzw. Ergänzung der Vereinssatzung	5
§10 Verwendung der Vereinsmittel	5
§11 Auflösung des Vereins	6
§12 Vereinsvermögen	6

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Dehkhoda e.V.“ und ist in der vorliegenden Vereinssatzung stets unter der Bezeichnung „Verein“ anzutreffen. Der Verein ist am 7.01.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragen worden.

§2 Zugehörigkeit

Der Verein gehört zu keiner weiteren iranischen oder ausländischen Partei, Organisation bzw. politischen Gruppe. Der Verein befasst sich mit der kulturellen Basisarbeit für alle diejenigen Interessenten, die sich in den demokratischen Prinzipien bzw. der Menschenrechtsdeklaration verpflichtet fühlen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Ziele des Vereins

1. Der Kulturverein Dehkhoda e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der iranischen Kultur sowie die der anderen Kulturgemeinschaften. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch Vorträge gesellschaftspolitischer Themen, traditionelle iranische Konzerte und Dichterlesungen seitens der Vereinsmitglieder und Durchführung kultureller Veranstaltungen und Programme, der Verbreitung literarischer und kultureller Errungenschaften verwirklicht. Die Veranstaltungen sind allen Personen zugänglich, die an den oben genannten Themen interessiert sind.
2. Der Verein trifft sich in wöchentlichen und monatlichen Sitzungen nach den jeweiligen Erfordernissen.

§4 Mitgliedschaft

1. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft im Verein wird auf 18 Jahre festgesetzt. Die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine dreimonatige enge Zusammenarbeit mit dem Verein, woraus die notwendige Anstrengung zum Erreichen der Vereinsziele seitens des Antragstellers erkennbar sein soll.

2. Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt durch die Vollversammlung in geheimer Abstimmung, wozu eine Mehrheit von 50% zuzüglich einer Stimme erforderlich ist.
3. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung festgesetzt.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzung und die sich daraus ergebenden Vorschriften zu akzeptieren und danach zu handeln.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann in folgenden Fällen für beendet erklärt werden:
 - bei schriftlicher Kündigung jedes Mitgliedes;
 - wenn die Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrages drei Monate in Verzug gerät;
 - bei erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze des Vereins.
2. An das betreffende Mitglied ist zuerst eine mündliche und dann eine schriftliche Mitteilung zu richten.
3. Jedes Mitglied kann schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende den Austritt aus dem Verein erklären.

§6 Die Gremien des Vereins

1. Die Vollversammlung und der Vorstand bilden die Hauptgremien des Vereins.
2. Der Verein kann über Arbeitsgruppen verfügen. Solche Gruppen sind intern sowohl in ihrer Tätigkeit als auch in ihrem Statut unabhängig. Eines der Vorstandsmitglieder kann als stimmberechtigter Beobachter zur Kenntnisnahme über die Art und Weise der Arbeitsgruppen an ihren Sitzungen teilnehmen.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Vollversammlung je nach Erfordernissen bestimmt bzw. gewählt.
4. Der Beobachter wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt.

§7 Die Vollversammlung des Vereins

1. Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfähige Gremium, das alle drei Monate einmal von den Vorstandsmitgliedern einberufen wird.
2. Die Vollversammlung ist mit der Teilnahme von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Im Falle des Nichterscheinens von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder ist die aufgeschobene Vollversammlung nach 14 Tagen beschlussfähig.
4. Die Vollversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen seitens von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Datums, der Uhrzeit und des Versammlungsortes einberufen.
5. Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf das schriftliche Begehren von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder von den Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
6. Die Tagesordnung der außerordentlichen Vollversammlung wird von den Antragstellern verfasst und den Vorstandmitgliedern vorgelegt.
7. Die Erstellung von Protokollen über die Vollversammlung ist stets von einem der Vereinsmitglieder zu erfolgen. Die erstellten Protokolle über die Vollversammlung ist stets von einem der Vereinsmitglieder zu erfolgen. Die erstellten Protokolle sind vor der Aufbewahrung im Vereins-Archiv von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und drei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Der Vorstand

1. Der Verein wird gesetzlich durch drei seiner fünf ordentlichen Vorstandmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Beisitzern, die jeweils für die Dauer von zwölf Monaten von der Vollversammlung in geheimer Abstimmung gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder haben zuvor eine mindestens fünfmonatige Mitgliedschaft im Verein vorzuweisen.
4. Die Aufgaben der Vorstandmitglieder werden durch den Vorstand auf der Basis der Vorschriften, resultierend aus der Vereinssatzung, festgelegt.

5. Die zuweisenden Zuständigkeitsbereiche im Vorstand sind wie folgt:
 - (a) interne Angelegenheiten
 - (b) Finanzverwaltung
 - (c) Kontaktaufnahme mit nichtiranischen Institutionen und Persönlichkeiten.
 - (d) organisatorische Angelegenheiten
 - (e) SchriftführerIn und PressesprecherIn
6. Jedes Vorstandmitglied ist verpflichtet, vor dem Rücktritt von seinem Zuständigkeitsbereich alle Vorstandsmitglieder über sein Vorhaben schriftlich zu informieren. Die endgültige Entscheidung über das Rücktrittsgesuch fällt in der nächsten Vollversammlung.

§9 Berichtigung bzw. Ergänzung der Vereins-satzung

1. Jede Veränderung in der Vereinssatzung erfolgt ausschließlich durch die Vollversammlung.
2. Änderungsvorschläge bezüglich der Satzung sollen den Vereinsmitgliedern seitens des Vorstandes drei Wochen vor dem Stattfinden der Vollversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Jeder Änderungsvorschlag wird der Abstimmung vorgelegt. Der Änderungsbeschluß erfolgt durch die Vollversammlung in offener Abstimmung und bedarf zu dessen Annahme mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder.

§10 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist ausschließlich durch die Vollversammlung möglich. Dafür sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Ja-Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.

§12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.